

Lea Babucke

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht 4/2018

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 13.6.2018 bis zum 8.10.2018 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist. Leitsätze, die von der Autorin der Rechtsprechungsübersicht selbst aus den Entscheidungen abgeleitet wurden, sind mit (Leits. d. Red.) gekennzeichnet.

I. Schuldfähigkeit/Verhandlungsfähigkeit

1 Prüfung der Schuldfähigkeit bei einem Tötungsdelikt

BGH, Urteil vom 4.7.2018 – 5 StR 580/17 (LG Berlin)

Die Diagnose einer wahnhaften Störung allein ist grundsätzlich noch nicht ausreichend, um eine Einschränkung der Schuldfähigkeit zu begründen. Hierfür bedarf es vielmehr einer differenzierten Darstellung der Auswirkung der Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten in der konkreten Tatsituation (Leits. d. Red.).

2 Verhandlungsunfähigkeit

BGH, Urteil vom 4.7.2018 – 5 StR 46/18, (LG Zwickaus)
BeckRS 17705

1. Die Grenze zur Verhandlungsunfähigkeit ist bei einem Angeklagten, dessen geistige, psychische oder körperliche Fähigkeit zur Wahrnehmung der Verteidigungsrechte eingeschränkt ist, erst dann überschritten, wenn ihm auch bei Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Hilfen – namentlich durch einen Verteidiger – eine selbstverantwortliche Entscheidung über grundlegende Fragen seiner Verteidigung und eine sachgerechte Wahrnehmung der von ihm persönlich auszuübenden Verfahrensrechte nicht mehr möglich ist.

2. Für die Verhandlungsfähigkeit im Revisionsverfahren reicht es aus, dass der Beschwerdeführer mindestens zeitweilig zu einer Grundübereinkunft mit seinem Verteidiger über die Fortführung oder Rücknahme des Rechtsmittels in der Lage ist und diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Entscheidung vorliegen.

3 *Zur Beurteilung des Schweregrads einer anderen seelischen Abartigkeit (Persönlichkeitsstörung)*

BGH, Beschluss vom 27.6.2018 – 2 StR 112/18, (LG Mühlhausen)
BeckRS 2018, 18141

Ein schwere andere seelische Abartigkeit iSd § 20 StGB ist nur dann anzunehmen, wenn Symptome vorliegen, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters in einem – auch sozialen – Ausmaß derartig beeinträchtigen, wie dies bei einer krankhaften seelischen Störung der Fall ist. (Leits. d. Red.)

4 *Teilerfolg der Revision wegen mangelhafter Schuldfähigkeitsprüfung*

BGH, Beschluss vom 18.7.2018 – 5 StR 287/18, (LG Leipzig)
BeckRS 2018, 17697

In Hinblick auf die Diagnose einer schizophrenen Psychose existiert kein Erfahrungssatz dahingehend, dass generell oder zumindest über einen längeren Zeitraum gesichert eine maßgebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bzw. deren Aufhebung anzunehmen ist. (Leits. d. Red.)

II. *Kindesmisshandlung, Missbrauch*

5 *Unmittelbares Ansetzen zum Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern*

BGH, Beschluss vom 17.7.2018 – 2 StR 123/18, (LG Marburg)
BeckRS 2018, 21333

Bemächtigt sich der Angeklagte zwecks Vornahme sexueller Handlungen eines Kindes, klebt ihm Klebeband auf den Mund, verbringt es in sein Auto und ist im Begriff davonzufahren als dem Opfer die Flucht aus eben jenem Fahrzeug gelingt, können jedoch keine genaueren Feststellungen zum Tatplan, insbesondere hinsichtlich des Zielortes des Angeklagten bzw. dessen Entfernung, um sogleich den sexuellen Kontakt aufzunehmen, getroffen werden, ist ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht festzustellen. (Leits. d. Red.)

III. Maßregelrecht/Maßregelvollzug

6 Anforderungen an die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Grund eines Weisungsverstoßes während der Bewährungszeit

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.6.2018 – 2 Ws 156/18 (LG Mosbach)
BeckRS 2018, 16803

Der Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wegen Verstoßes gegen Weisungen und/oder Sich-Entziehens der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe setzt voraus, dass deswegen eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung erheblicher neuer rechtswidriger Taten gegeben ist. Diese Feststellung muss auf ausreichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und in tatsächlicher Hinsicht eine genügende Grundlage haben.

7 Unterbringung nach § 64 StGB – symptomatischer Zusammenhang sowie fehlende Deutschkenntnisse

BGH, Beschluss vom 13.6.2018 – 1 StR 132/18, (LG Würzburg)
BeckRS 2018, 16895

1. Hat sich der Angeklagte durch die Veräußerung von Beute Mittel sowohl für seinen Lebensunterhalt als auch für den Kauf von Rauschmitteln beschafft und hat er sowohl vor als auch nach den Taten jeweils Rauschmittel zur Leistungssteigerung konsumiert, dann ist der symptomatische Zusammenhang zwischen einem Hang und den abgeurteilten Straftaten ausreichend dargetan. Die Sucht hat hierbei die Begehung der Taten nicht nur mit ausgelöst, sie hat auch die Art ihrer Begehung bestimmt.

2. Ein Absehen von einer Unterbringung nach § 64 S. 2 StGB kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sofern die fehlenden Deutschkenntnisse des Angeklagten Anlass zum Absehen von einer Anordnung geben, müssen die für diese Entscheidung maßgeblichen Umstände durch den Tatrichter dargelegt werden. Insofern ist zu beachten, dass obschon die weitgehende Sprachunkundigkeit die Annahme fehlender Erfolgsaussichten der Maßregel nahelegt, regelmäßig schon Grundkenntnisse der deutschen Sprache ausreichen, um eine erfolgsversprechende Maßregelanzuordnung zu vermuten. (Leits. d. Red.)

8 Behandlung nach § 119a StVollzG

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.7.2018 – 1 Ws 255/17
BeckRS 2018, 17039

Ist der Gefangene zur Durchführung der auf seine Störung indizierten Therapie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bereit, ist ihm diese im Rahmen einer Behandlung nach § 119a StVollzG auch dann zu gewähren, wenn seine Behandlungsbereit-

schaft nicht oder nicht zureichend auf einer rein intrinsischen Motivation beruht, vielmehr ist es Aufgabe dieser sozialtherapeutischen Behandlungseinrichtung, eine solche in Laufe der Therapie zu wecken und zu fördern.

IV. Prognose

9 Unterbringung nach § 63 StGB – Gefährlichkeitsprognose

BGH, Beschluss vom 17.7.2018 – 1 StR 187/18 (LG Kempten)
BeckRS 2018, 19050

Eine Gefährlichkeitsprognose muss grundsätzlich auf einer umfassenden Gesamtwürdigung basieren. Insoweit muss nicht nur berücksichtigt werden, ob überhaupt und wenn ja welche Taten von dem Beschuldigten auszugehen drohen, sondern ebenfalls wie hoch das Maß der Gefährdung ist und welche Rechtsgüter hierdurch bedroht werden. Die hierzu ermittelten Umstände sind so umfassend darzulegen, dass es auch dem Revisionsgericht ermöglicht wird, die getroffene Entscheidung nachzuvollziehen. (Leits. d. Red.)

10 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Gefährlichkeitsprognose

BGH, Beschluss vom 27.6.2018 – 1 StR 188/18, (LG München II)
BeckRS 2018, 17674

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prognose einer Gefahr, dass der Angeklagte infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, ist die tatgerichtliche Hauptverhandlung. Etwaige Maßnahmen der therapeutischen Behandlung oder auch künftige Chancen bzw. Möglichkeiten müssen bei der Gesamtwürdigung außer Betracht bleiben. (Leits. d. Red.)

V. Strafmilderung / Strafzumessung

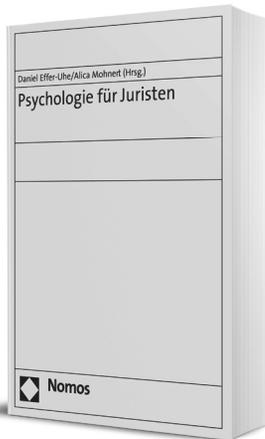
11 Erfordernis des kommunikativen Prozesses und Einverständnis des Opfers beim Täter-Opfer-Ausgleich

LG Traunstein, Urteil vom 3.8.2018 – KLS 470 Js 44097/17 jug
BeckRS 2018, 22496

1. Für den gesetzlich vertyppten Milderungsgrund aus § 46a Nr. 1 StGB (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 27. April 2010 – 3 StR 106/10, juris Rn. 2) ist ein Verhalten des Täters erforderlich, dass von einer Übernahme von Verantwortung zeugt. Das Verhalten muss insoweit Ausdruck der Respektierung der Opferrolle unter gleichzeitigem Bekenntnis der eigenen Schuld des Täters sein. Es bedarf eines kommunikativen Pro-

zesses zwischen Täter und Opfer, dessen Ziel die Lösung des der Tat zu Grunde liegenden Gesamtkonfliktes im Sinne einer friedfertigen Lösung ist.

2. Für die Variante des „ernsthaften Bemühens“ bedarf es keiner direkten persönlichen Begegnung zwischen Täter und Opfer. Es reicht aus, wenn der kommunikative Prozess über die Vermittlung eines Verteidigers, eines gesetzlichen Vertreters, eines Therapeuten bzw. einer dritten Person zustande kommt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Kommunikationsbrücke, die ein unmittelbares Einbeziehen des Tatopfers in den kommunikativen Prozess nicht ersetzen kann. (Leits. d. Red.)



**NEU
2019**

- Effer-Uhe | Mohnert
- **Psychologie für Juristen**
- 2019, ca. 250 S., brosch., ca. 29,- €
- ISBN 978-3-8487-4629-3
- ISBN 978-3-8452-8859-8
- Erscheint ca. März 2019
- nomos-shop.de/31114

Das erste Psychologie-Lehrbuch speziell für Juristen: Soziale Einflüsse, Urteilsheuristiken und statistische Fehlschlüsse bestimmen unser tägliches Denken und Handeln. Ob im Kontakt mit Fachkollegen, Verfahrensparteien oder Zeugen, die empirische Experimentalforschung zeigt Ihnen systematisch auf, mit welchen psychologischen Phänomenen Sie in allen typisch juristischen Berufssituationen rechnen können, um Kunstfehler zu vermeiden, sich nicht selbst mental ein Beinchen zu stellen und Ihr Handwerkszeug zugunsten aller Beteiligten erheblich zu schärfen.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
 Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos